

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 3. Dezember 1991

**über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Tilgung der Newcastle-Krankheit in Irland**

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(92/6/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates  
vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veteri-  
närbereich<sup>(1)</sup>, geändert durch die Entscheidung  
91/133/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im März/April 1991 wurden in Irland Fälle von  
Newcastle-Krankheit festgestellt, deren Auftreten die  
gemeinschaftlichen Geflügelbestände ernsthaft gefährdet.  
Um die Tilgung der Seuche zu beschleunigen, kann die  
Gemeinschaft für die damit einhergehenden Verluste  
Entschädigungen zahlen.

Unmittelbar nach amtlicher Bestätigung der Newcastle-  
Krankheit haben die irischen Behörden Bekämpfungs-  
maßnahmen getroffen, darunter die Maßnahmen gemäß  
Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 90/424/EWG, und  
mitgeteilt.

Die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der  
Gemeinschaft wurden erfüllt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Zur Tilgung der in Irland im März/April 1991 aufgetre-  
tenen Newcastle-Krankheit kann eine finanzielle Unter-

stützung der Gemeinschaft gewährt werden. Diese Unter-  
stützung umfaßt

- 50 % der Kosten, die Irland bei der Entschädigung  
von Bestandsbesitzern für die Tötung und Beseitigung  
von Geflügel bzw. die Vernichtung von Geflügel-  
erzeugnissen entstehen ;
- 50 % der Kosten, die Irland für die Reinigung,  
Entwesung und Desinfizierung von Betrieben und  
Anlagen entstehen ;
- 50 % der Kosten, die Irland bei der Entschädigung  
von Bestandsbesitzern für die Vernichtung von Futter-  
mitteln und Geräten entstehen, die Träger von  
Ansteckungsstoffen sind.

*Artikel 2*

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft ist an die  
Vorlage von Belegen gebunden.

*Artikel 3*

Die Kommission wird die Seuchenentwicklung verfolgen  
und erforderlichenfalls gemäß Artikel 3 Absatz 4 der  
Entscheidung 90/424/EWG eine neue Entscheidung  
erlassen.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 3. Dezember 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 66 vom 13. 3. 1991, S. 18.